

1. Übungseinheit

Zuständigkeitsfragen

1.1 Die *Kopiergeräte AG* aus Wien begehrt mit ihrer Klage von *Hans Müller, Hartberg* (Stmk) vor dem Handelsgericht Wien die Herausgabe eines Druckgeräts der Marke Xerox DC 242 (ohne dieses Begehren zu bewerten). Alternativ stellt sie ein Zahlungsbegehren über EUR 31.000,-- sA. Die Klägerin brachte vor, dass sie das Gerät als Eigentümerin an den Beklagten vermietet habe. Der Mietvertrag sei von ihr wegen Verzugs der Mietzahlungen aufgelöst worden. Der Beklagte verweigere die Ausfolgung des Geräts. Der Listenpreis des Geräts betrage EUR 31.000,--. Die Zuständigkeit des Erstgerichts sei ausdrücklich vereinbart worden. Die entsprechende Gerichtsstandvereinbarung sei auch unabhängig von einer Eintragung des Beklagten in das Firmenbuch rechtswirksam. Der Beklagte wird im Rubrum der Klage als Inhaber von „Meet US“ und im Vorbringen als Unternehmer in Hartberg bezeichnet. Das angerufene Gericht weist die Klage a limine zurück.

1.2 Die *A-GmbH* begehrt von der *B-GmbH* (Sitz: Neusiedl am See) mit ihrer beim Landesgericht Eisenstadt eingebrachten Klage EUR 18.565,34 sA unter dem Titel „Lieferung/Kaufpreis“ aus drei Rechnungen, von denen keine den Betrag von EUR 7.000,-- übersteigt. Dazu brachte die Klägerin vor, dass die Beklagte die gegenständlichen Rechnungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht bezahlt habe. Die Streitteile stünden in laufender Geschäftsbeziehung. Bei den gelieferten Waren handle es sich um Fensterbeschläge, die im März 2015, im Feber 2016 und im August 2016 von der Beklagten (jeweils separat) bestellt und der Klägerin geliefert worden seien. Gegen den antragsgemäß erlassenen Zahlungsbefehl erhebt die Beklagte Einspruch, in dem sie ua auch die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit erhebt. Daraufhin weist das angerufene Gericht (noch vor Ausschreibung einer Tagsatzung) die Klage zurück.

1.3 *Ling Chen* (wohnhaft in Wien 15, Betreiber eines Chinarestaurants in Mödling) klagt den Gemüsehändler *Chu Wang* (wohnhaft in Wien 12) auf Bezahlung von EUR 16.000,--. Er bringt dazu vor, dass ihm *Chu Wang* um diesen Betrag verdorbene Ware geliefert hätte. Er macht Gewährleistung und Schadenersatz geltend. *Chu Wang* ist ein Einzelunternehmer (Geschäft in Wien 10), der nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das angerufene Handelsgericht Wien erlässt einen Zahlungsbefehl. Nach „leerem“ Einspruch wendet der Anwalt von *Chu Wang* in der vorbereiteten Tagsatzung ein, dass das angerufene Gericht sachlich unzuständig sei. In Wahrheit sei das LGZ Wien zuständig. Die Rechtsanwältin von *Ling Chen* beantragt für den Fall, dass das HG Wien seine Unzuständigkeit ausspricht die Überweisung an das LGZ Wien. Mit seinem in der Verhandlung verkündetem Beschluss spricht das HG Wien seine Unzuständigkeit aus und überweist die Rechtssache an das „nicht offenbar unzuständige“ LGZ Wien.

1.4 *Carmen Meyer* aus Mödling wird als Lenkerin ihres PKW bei einem Verkehrsunfall in Baden durch den von *Max Hager* aus Klagenfurt gelenkten LKW verletzt. *Max Hager* war für die Firma *Transport AG* (mit Sitz in Salzburg) unterwegs, die auch der Halter des Fahrzeugs ist. Dieser LKW ist bei der *Allgemeinen Versicherung AG* (Sitz in Wien 1) haftpflichtversichert. *Meyer* macht EUR 5.000,-- geltend. Sie bringt vor, dass ihr ein Schmerzensgeld von EUR 30.000,-- zustehe. Aus prozessökonomischen Gründen werde vorerst nur ein Teilbetrag geltend gemacht. Die Klage wird vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebracht. Beklagte sind *Hager*, die *Transport AG* und die *Allgemeinen Versicherung AG*. Das angerufene Gericht weist die Klage a limine zurück.

Fragen: Welche Gerichte wären örtlich und sachlich zuständig? Erfolgten die Beschlüsse zu Recht? Was kann gegen die Beschlüsse noch unternommen werden?
Ad 1.3: Kann das LGZ Wien seine allfällige Unzuständigkeit noch aufgreifen?

Themenschwerpunkt: Örtliche und sachliche Zuständigkeit; Gerichtsstandvereinbarung; Überweisungsantrag; Rechtsmittel

Zur Vorbereitung: §§ 41, 43, 45, 46, 49 bis 56, 65 bis 104 JN; §§ 230a, 261, 514 bis 524 ZPO; § 14 KSchG; Achtung: aktuelle Fassung wichtig!
Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 216 bis 280 und Rz 1053 bis 1057